

3003 Bern, 4. November 2015

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Neugestaltung des Aussenbereichs, Neubau eines Windfangs und Er-
richtung einer Windschutzverglasung

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 14. Juli 2015 reichte das Architekturbüro Daniel Raess, bevollmächtigt durch die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Neugestaltung des Aussenbereichs und den Neubau eines Windfangs beim Terminal Nord-West und für die Erstellung einer Windschutzverglasung beim Eckbereich des Grenzzauns ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch vom 14. Juli 2015 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Plangenehmigungsgesuch vom 26. Juni 2015 inkl. Projektbeschreibung und -begründung;
- Baugesuchsformular 1.0 vom 26. Juni 2015;
- Formular 3.0 Entwässerung von Grundstücken vom 26. Juni 2015;
- Formular 3.3 Brandschutz vom 26. Juni 2015;
- Katasterplan im Massstab 1:500 vom 10. Juni 2015;
- Plan «Grundriss / Schnitt / Fassade» im Massstab 1:100 vom 26. Juni 2015, Plan-Nr. 301-31-14;
- kubische Berechnung nach SIA Norm 116 und 416 vom 26. Juni 2015.

1.3 *Beschrieb*

Der Aussenbereich beim Terminal Nord-West wird mit dem erweiterten Bistro neugestaltet. Vorgesehen sind eine Lounge- und Bistrobestuhlung mit Total 58 Sitzplätzen auf dem bestehenden asphaltierten Aussenbereich, welcher mit Pflanztrögen zum Zugangsbereich abgetrennt wird.

Der Windfang wird am Terminal vor dem Eingang Nord-West unter dem bestehenden Vordach errichtet. Er besteht aus einer Metall-Glas-Konstruktion mit automatischer Doppelschiebetüre.

Im Eckbereich des Grenzzauns (westlich des Aussenbereichs Bistro) wird der bestehende Maschendrahtzaun durch eine Windschutzverglasung ersetzt.

1.4 *Begründung*

Die bestehende Bestuhlungszahl beim Bistro reicht für die Besucher insbesondere an Sonn- und Feiertagen nicht aus. Die Anzahl Sitzplätze wird deshalb auf 58 erhöht und gleichzeitig wird das Bistro nach den heutigen Bedürfnissen (Loungebereich) ausgestaltet.

Der neue Windfang mit Doppelschiebetüre dient einerseits als Wärmeschleuse und andererseits als Schutz vor Vögeln, die bis anhin vereinzelt ins Terminal flogen.

Die neue Verglasung im Eckbereich des Grenzzauns dient als Windschutz.

1.5 *Standort*

Das Bauvorhaben grenzt an die Flugplatzstrasse, Parzelle-Nr. 1372.

1.6 *Eigentum*

Die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern hat das Baugesuchsformular als Grundeigentümerin am 26. Juni 2015 mitunterzeichnet.

1.7 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 26. August 2015 und im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 27. August 2015 publiziert und in der Gemeinde Belp vom 31. August bis 29. September 2015 öffentlich aufgelegt. Gegen das Vorhaben wurden keine Einsprachen erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 nahm das AöV Stellung zum Vorhaben und

reichte die Berichte der Gemeinde Belp vom 18. September und 1. Oktober 2015 ein. Das BAZL beurteilte das Vorhaben am 24. Juli 2015 aus luftfahrtspezifischer Sicht.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2015 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zu den eingegangenen Fachberichten und zeigte sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Neugestaltung des Aussenbereichs vor dem Terminal Nord-West wird das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Bern-Belp wesentlich verändert. Aus diesem Grund gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.4).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben steht dem SIL-Objektblatt vom 4. Juli 2012 nicht entgegen.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn (Schnurgerüst), der Anschluss an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden. Betreffend Schnurgerüst erfolgt die Kontrolle durch den Kreisgeometer Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

In Anwendung von Art. 9 VIL nahm das BAZL mit Schreiben vom 24. Juli 2015 eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vor. Die Prüfung wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften durchgeführt. Unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen kann dem Projekt aus luftfahrtspezifischer Sicht zugestimmt werden:

- Sämtliche Baugeräte, welche eine massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche durchstossen, sind dem BAZL frühzeitig – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden.
- Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Verunreinigung der Flugbetriebsflächen durch die Bautätigkeiten (Staub) auf ein Minimum reduziert wird.
- Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung durch die Flugplatzhalterschaft mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifsl@bazl.admin.ch).

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das UVEK nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.6 *Hindernisfreies Bauen*

Das AöV beantragt in der Stellungnahme vom 7. Oktober 2015 bezüglich dem hindernisfreien Bauen folgende Auflagen:

- Die Rampenneigung sei von 10 auf 6 % zu reduzieren.
- Alle Bodenbeläge müssen rollstuhlgängig sein. Die offenen Fugen im Holzdeck der Terrasse dürfen maximal 10 cm breit sein und die textile Schmutzschleuse beim Windfang sei nur mit kurzem Flor zulässig.
- Die geradläufigen Durchgänge zwischen den Tischen müssen mindestens 80 cm breit sein. Bei Richtungsänderungen sei die Durchgangs- und Querbreite von mindestens 2 m einzuhalten.
- Mindestens 25 % der Tische müssen ohne feste Bestuhlung und unterfahrbar sein, d. h. eine lichte unterfahrbare Höhe von mindestens 70 cm auf einer Breite von mindestens 80 cm aufweisen.
- Die Glasscheiben des Windfangs seien zwischen 140 und 160 cm über Boden auf einer Fläche von mindestens 50 % zu markieren.

In den Schlussbemerkungen vom 26. Oktober 2015 zeigt sich die Gesuchstellerin mit den beantragten Auflagen einverstanden. Insbesondere sichert sie zu, die Neigung der Rampe von den geplanten 10 auf 6,5 % anzupassen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden.

Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.7 *Gastgewerbe*

Sowohl das AöV wie auch die Gemeinde Belp beantragen, dass die Betreiberin des Restaurationsbetriebs (Gastronomiegruppe zfv) für die Erweiterung des Bistrobetriebs beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ein Gesuch für die Anpassung der Betriebsbewilligung einzureichen habe.

In den Schlussbemerkungen vom 26. Oktober 2015 sichert die Gesuchstellerin zu, dass die Betreiberin beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland das Gesuch für die Anpassung der Betriebsbewilligung einreichen werde.

Das UVEK erachtet die Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.8 *Umwelt*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Der Kanton hat diesbezüglich keine Anträge gestellt. Auf eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) wurde verzichtet.

2.9 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch den Kanton und die Gemeinde Belp überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 1160.00. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 330.00. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Vorsteherin des UVEK die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Architekturbüro Daniel Raess, dem AöV und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Neugestaltung des Aussenbereichs, den Neubau des Windfangs und die Errichtung der Windschutzverglasung beim Terminal Nord-West wird genehmigt.

Der Aussenbereich beinhaltet ein erweitertes Bistro mit einer Lounge- und Bistrobe-stuhlung mit Total 58 Sitzplätzen. Das Bistro ist mit Pflanztrögen zum Zugangsbe-reich abgetrennt. Der Windfang beim Eingang Terminal Nord-West besteht aus einer Metall-Glas-Konstruktion und einer automatischen Doppelschiebetüre. Die neue Windschutzverglasung wird im Eckbereich des Grenzzauns realisiert.

1.2 Standort

Flughafen Bern-Belp, Parzellen-Nr. 1372.

1.3 Massgebende Unterlagen

- Plangenehmigungsgesuch vom 26. Juni 2015 inkl. Projektbeschrieb und -begründung;
- Baugesuchsformular 1.0 vom 26. Juni 2015;
- Formular 3.0 Entwässerung von Grundstücken vom 26. Juni 2015;
- Formular 3.3 Brandschutz vom 26. Juni 2015;
- Katasterplan im Massstab 1:500 vom 10. Juni 2015;
- Plan «Grundriss / Schnitt / Fassade» im Massstab 1:100 vom 26. Juni 2015, Plan-Nr. 301-31-14;
- kubische Berechnung nach SIA Norm 116 und 416 vom 26. Juni 2015.

2. Allgemeine Auflagen

2.1 Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze beste-henden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn (Schnurgerüst), der Anschluss an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden. Betreffend Schnurgerüst erfolgt die Kontrolle durch den Kreisgeometer Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*
- 2.2.1 Sämtliche Baugeräte, welche eine massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche durchstossen, sind dem BAZL frühzeitig – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrt-hindernisse zu melden.
- 2.2.2 Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Verunreinigung der Flugbetriebsflächen durch die Bautätigkeiten (Staub) auf ein Minimum reduziert wird.
- 2.2.3 Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung durch die Flugplatzhalterschaft mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifsl@bazl.admin.ch).
- 2.3 *Hindernisfreies Bauen*
- 2.3.1 Die Neigung der Rampe ist von 10 auf 6 % zu reduzieren.
- 2.3.2 Alle Bodenbeläge müssen rollstuhlgängig sein. Die offenen Fugen im Holzdeck der Terrasse dürfen maximal 10 cm breit sein und die textile Schmutzschleuse beim Windfang ist nur mit kurzem Flor zulässig.
- 2.3.3 Die geradläufigen Durchgänge zwischen den Tischen müssen mindestens 80 cm breit sein. Bei Richtungsänderungen ist die Durchgangs- und Querbreite von mindestens 2 m einzuhalten.
- 2.3.4 Mindestens 25 % der Tische müssen ohne feste Bestuhlung und unterfahrbar sein, d. h. eine lichte unterfahrbare Höhe von mindestens 70 cm auf einer Breite von mindestens 80 cm aufweisen.

2.3.5 Die Glasscheiben des Windfangs sind zwischen 140 und 160 cm über Boden auf einer Fläche von mindestens 50 % zu markieren.

2.4 *Gastgewerbe*

Die Betreiberin des Restaurationsbetriebs (Gastronomiegruppe zfv) hat für die Erweiterung des Bistrobetriebs beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland das Gesuch für die Anpassung der Betriebsbewilligung einzureichen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 1160.00 wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von Fr. 330.00 wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird per Einschreiben inkl. der massgebenden Unterlagen eröffnet an:

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Architekturbüro Daniel Raess, Rebenstrasse 10, 3210 Kerzers
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden der angehörten Fachstellen (2-fach)
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

- Gastronomiegruppe zfv, Flüelastrasse 51, Postfach, 8047 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

Peter Müller, Direktor

sign.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.